

+-----+
| Geschäftsverzeichnisnr. 288 |
+-----+

| Urteil Nr. 42/92
| vom 13. Mai 1992
+-----+

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 90 §2
3° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Dezember
1990 " betreffende het bestuurlijk beleid " (bezüglich der
Verwaltungspolitik), erhoben von Philippe Vande Casteele und
Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und
I. Pétry, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens,
M. Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des
Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden
J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erheben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 90 §2 3° des Dekrets des Flämischen Rates vom 12. Dezember 1990 " betreffende het bestuurlijk beleid " (bezüglich der Verwaltungspolitik):

- Philippe Vande Castele, Klamperdreef 7 in 2900 Schoten, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule (KMS),

- Eric Kenis, wohnhaft CTM Belge BP 490 Kigali - Ruanda, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Johan Bel, Denystraat 34 in 3400 Tienen, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Thierry Jacobs, Au Freschaux in 5340 Gesves, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der ULg voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Luc Rabet, Dorenstraat 20 in 3020 Herent, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Patrick Verlinde, Kwadensteenweg 73, B. 605 in 3800 Sint-Truiden, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Alain Hugelier, Sint-Jansstraat 14 in 8791 Beveren-Leie, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5. Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

- Olivier Carlens, Rue Saint-Anne 65 in 1357 Héléécine, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5. Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben am 18. Juni 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. Juli 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Durch Anordnung vom 20. August 1991 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes festgelegte Frist für die Flämische Exekutive bis zum 15. September 1991 verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Exekutive mit Einschreibebrief vom 20. August 1991 notifiziert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Exekutive haben am 22. August 1991 bzw. 16. September 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen am 4. November 1991 notifiziert.

Der Kläger Ph. Vande Castele hat namens sämtlicher Kläger am 2. Dezember 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 15. Juni 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die Rechts-sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. April 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 26. März 1992 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 23. April 1992

- erschienen
 - . Ph. Vande Castele, Kläger, vorgenannt,
 - . RA G. Schoeters loco RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet.
- wurden Ph. Vande Castele und RA Schoeters angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des vorge-nannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Spra-chengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. *Bezüglich des Gegenstands der Klageschrift*

A.1.1. Die von den Klägern eingereichte Klageschrift betrifft hauptsächlich eine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 90 §2 3° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1990 bezüglich der Verwaltungspolitik. Die Klageschrift ist mit dem Titel " Nichtigkeitsklageschrift " versehen; abschließend bitten die Kläger, " vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären ".

A.1.2. Zu Punkt f. ihrer Klageschrift stellen die Kläger dem Hof zusätzlich folgende präjudizielle Frage:

" Mißachtet Artikel 1 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen (*Belgisches Staatsblatt*, 1. März 1950) die Artikel 6 und *6bis* und 17 der Verfassung? ".

A.1.3. Die Flämische Exekutive vertritt die Ansicht, daß diese Frage als unzulässig zurückzuweisen sei, da gemäß den Artikeln 26 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nur Rechtsprechungsorgane dem Schiedshof eine präjudizielle Frage stellen könnten.

B.1. Aufgrund von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können nur Rechtsprechungsorgane dem Hof eine präjudizielle Frage stellen. Das Gesetz vom 31. Dezember 1949, auf das sich die sogenannte "präjudizielle Frage" bezieht, kann aufgrund von Artikel 3 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auch nicht den Gegenstand der von den Klägern erhobenen Nichtigkeitsklage darstellen.

Der Hof ist demzufolge nur dazu gehalten, über die gegen Artikel 90 §2 3° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1990 gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden, und nicht über die von den Klägern gestellte präjudizielle Frage.

2. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

A.2. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen:

" Art. 90. §1. Die Flämische Exekutive bestimmt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Fachpersonals, das für bestimmte Posten in Dienststellen, wo Befugnisse bezüglich der Wissenschaftspolitik zusammengefaßt sind, eingestellt wird. Dieses Personal wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 88 eingestellt.

§2. Diese Personalangehörigen haben unbeschadet der in Artikel 88 gestellten Anforderungen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1° ...

2° ...

3° Um Attaché zu sein:

a) Entweder Inhaber eines nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erlangten Doktordiploms oder eines Ingenieurdiploms mit akademischem Grad sein und sechs Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben.

b) Oder Inhaber eines nach Ablauf von wenigstens vier Studienjahren erlangten Universitätsdiploms sein und neun Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben. "

Artikel 88, auf den Bezug genommen wird, bestimmt folgendes:

" Die Flämische Exekutive kann innerhalb einer einjährigen Frist nach dem Inkrafttreten des Personalkaders des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, unter den vor ihr festzulegenden Bedingungen und durch die Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariats Fachpersonal einstellen, und zwar entweder im statutarischen oder im vertraglichen Dienstverhältnis. Diese Einstellungen erfolgen aufgrund von in einer Tätigkeitsbeschreibung festgelegten Qualifikationen sowie aufgrund von Erfahrung und Verdiensten, die unter anderem aus einem Lebenslauf hervorgehen sollen.

Unbeschadet der vorkommendenfalls näher zu bestimmenden, besonderen Anforderungen in bezug auf Diplom und Erfahrung müssen die betroffenen Personalangehörigen wenigstens Inhaber eines Diploms, das Zugang zu den Stellen der Stufe 1 gewährt, sein. "

3. *Bezüglich des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive*

A.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die

Kläger angesichts des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive, dieser sei nicht fristgerecht eingereicht worden und demzufolge zeitlich unzulässig. Außerdem sind sie die Ansicht, daß besagter Schriftsatz auf Seite 11 für die klagenden Parteien beleidigende Passagen enthalte; sie bitten den Hof, die Streichung dieser Passagen anzuordnen.

B.3.1. Die Frist zur Einreichung des Schriftsatzes der Flämischen Exekutive lief am Sonntag, dem 15. September 1991 ab. In Anwendung von Artikel 119 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wurde der Schriftsatz mit am nächstfolgenden Werktag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt, d.h. am Montag, dem 16. September 1991.

Der Schriftsatz ist demzufolge zeitlich zulässig.

B.3.2. In den von den klagenden Parteien angegebenen Passagen nimmt die Flämische Exekutive einen Standpunkt ein, der den Standpunkten der Kläger zuwiderläuft. Der Hof ist der Ansicht, daß die verwendeten Worte nicht so beschaffen sind, daß sie die Kläger in ihrer Ehre verletzen könnten.

4. *Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage*

A.4.1. In ihrer Klageschrift berufen sich die Kläger zur Unterstützung ihres Interesses auf ihre Eigenschaft als Zivilingenieur und Absolvent der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule (die ersten sechs Kläger) bzw. auf ihre Eigenschaft als potentielle Inhaber eines Zivilingenieur-Diploms mit wissenschaftlichem Grad (der siebte und achte Kläger, beide Studenten im fünften Jahr der polytechnischen Abteilung der KMS).

A.4.2. Die Flämische Exekutive bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage; sie behauptet, die Kläger wiesen nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß in der angefochtenen Bestimmung nicht nur ein Diplom sondern ebenfalls Erfahrung (sechs Jahre zu Littera a) und neun Jahre zu Littera b)) vorgeschrieben werde. Da die Einstellungen spätestens am 31. Dezember 1991 zu erfolgen hätten, sei auch spätestens an diesem Tag das Erfahrungserfordernis zu erfüllen. Der siebte und achte Kläger seien noch Studenten und wiesen also auf keinen Fall ein Interesse auf. Die übrigen Kläger bitten die Exekutive, anhand des Datums ihres Diploms

nachzuweisen, daß sie über die erforderliche Erfahrung verfügen könnten.

A.4.3. Infolge dieser Bitte teilen die Kläger in ihrem Erwidierungsschriftsatz mit, daß der erste, zweite und dritte Kläger ihr Diplom im Dezember 1985, der vierte und fünfte Kläger im Dezember 1984 und der sechste Kläger im Dezember 1983 bekommen hätten.

B.4.1. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung muß man für das Amt eines Attachés

a) entweder Inhaber eines nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erlangten Doktordiploms oder eines Ingenieurdiploms mit akademischem Grad sein und sechs Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben,

b) oder Inhaber eines nach Ablauf von wenigstens vier Studienjahren erlangten Universitätsdiploms sein und neun Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben.

B.4.2. Die Kläger machen geltend, daß die Zivilingenieure der polytechnischen Abteilung der KMS weder zu a) noch zu b) gehörten und also nicht für das Amt eines Attachés in betracht kämen; sie bestritten die angefochtenen Bestimmung nicht, soweit neben dem Diplomerfordernis auch sechs bzw. neun Jahre Erfahrung vorgeschrieben seien.

B.4.3. Bei der Beurteilung des Interesses der Kläger ist zu berücksichtigen, daß die angefochtene Bestimmung nur eine beschränkte Geltungsdauer hatte. Aufgrund von Artikel 88 des Dekrets vom 12. Dezember 1990 mußte die Flämische Exekutive die Einstellung der in Artikel 90 §2 bezeichneten Attachés innerhalb einer einjährigen Frist nach dem Inkrafttreten des Personalkaders des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, d.h. spätestens am 31. Dezember 1991 vornehmen.

B.4.4. Aus den von den Klägern dem Hof vorgelegten Angaben bezüglich des Datums der von den Klägern erhaltenen Diplome geht hervor, daß keiner von den Klägern am 31.

Dezember 1991, d.h. am letzten Tag für die Einstellung der bezeichneten Attachés, über die durch Artikel 90 §2 3° b) vorgeschriebene, neunjährige Erfahrung verfügen konnte. Zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klageschrift war es also deutlich, daß sie durch diese Bestimmung nicht unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden konnten.

B.4.5. Was die Einstellung betrifft, auf die sich Artikel 90 §2 3° a) bezieht, weisen nur die ersten sechs Kläger das rechtlich erforderliche Interesse nach. Der siebte und achte Kläger konnten für diese Einstellungen nicht in Betracht kommen, da sie am 31. Dezember 1991 ihr Studium nicht beendet hatten und demzufolge sicherlich nicht über eine sechsjährige Erfahrung verfügen konnten.

B.4.6. Die Nichtigkeitsklage ist somit unzulässig, soweit sie gegen Artikel 90 §2 3° b) gerichtet ist.

Soweit sich die Klage auf Artikel 90 §2 3° a) bezieht, ist sie nur insofern zulässig, als sie die ersten sechs Kläger betrifft.

5. *Zur Hauptsache*

A.5.1. Um als Attaché eingestellt zu werden, muß man aufgrund der angefochtenen Bestimmung entweder Inhaber eines nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erlangten Doktordiploms oder eines Ingenieurdiploms mit akademischem Grad sein und sechs Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben (Littera a)), oder Inhaber eines nach Ablauf von wenigstens vier Studienjahren erlangten Universitätsdiploms sein und neun Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben (Littera b)).

Die Kläger führen aus, daß die aus der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule hervorgegangenen Zivilingenieure weder Universitätsdiplomierte noch Inhaber eines akademischen Grades seien; demzufolge kämen sie nicht im Frage für das Amt eines Attachés.

A.5.2. Die aus der KMS hervorgegangenen Zivilingenieure können nach einem ein- oder zweijährigen Studium an einer

Universitätsfakultät ein zusätzliches Ingenieurdiplom erwerben. Trotz dieses Ingenieurdiploms mit wissenschaftlichem Grad, das mehrere Kläger erhalten hätten, könnten - so die Kläger - die Inhaber dieser Diplome sich angeblich nicht um die Stelle eines Attachés bewerben.

A.5.3. Die Kläger weisen ferner darauf hin, daß Littera a) der angefochtenen Bestimmung von den Ingenieuren einen akademischen (und somit gesetzlichen) Grad verlange, während nach Littera b) die übrigen Universitätsdiplome ohne jegliche Unterscheidung zwischen " gesetzlich " und " wissenschaftlich " akzeptiert würden.

Schließlich betonen sie, daß es paradox sei, daß die von Belgien erlangten ausländischen Diplome wohl in Betracht kommen könnten, ohne daß sie einen gesetzlichen Grad darstellten.

A.5.4. Die Kläger meinen infolgedessen, daß die angefochtene Bestimmung in mancherlei Hinsicht eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung darstelle. Einerseits werde den Ingenieuren der KMS und den Ingenieuren mit wissenschaftlichem Grad der Zugang zum Amt eines Attachés vorenthalten, andererseits würden sie anders behandelt als die Universitätsdiplomierten - ohne Rücksicht darauf, ob diese einen wissenschaftlichen oder gesetzlichen Grad hätten - und als diejenigen, die Inhaber eines ausländischen Diploms seien.

Für diese unterschiedliche Behandlung gebe es nach Ansicht der Kläger keine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

A.5.5. Die Kläger suggerieren, daß zur Begründung der unterschiedlichen Behandlung auf die Prüfungsprogramme verwiesen werden könnte. Eine Gegenüberstellung der Prüfungsprogramme für künftige Zivilingenieure einerseits und für KMS-Ingenieure andererseits zeige - so die Kläger - jedoch, daß es zwischen beiden eine weitgehende Ähnlichkeit gebe, so daß dieses Argument weder objektiv noch vernünftig oder erheblich sei.

Die Kläger weisen auch darauf hin, daß ein Vergleich mit den Zivilingenieuren allein nicht angestellt werden könne, zumal in Anbetracht des allgemeinen Wortlauts der Einstellungsbedingungen in der angefochtenen Bestimmung, die das Amt eines Attachés für alle Universitätsdiplomierten zugänglich mache.

A.5.6. Zur Unterstützung ihres Klagegrunds nehmen die Kläger auch Bezug auf das Gesetz vom 22. Oktober 1990, das Artikel 54 der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade ersetzt habe und in dem den Polytechnikern Zugang zu allen öffentlichen Ämtern gewährt werde. Es sei diskriminierend, daß ein Dekret ohne relevante Rechtfertigung davon abweiche.

A.5.7. Die Kläger meinen, die angefochtene Bestimmung beinhalte auch eine Verletzung von Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung, der einem jeden das Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte gewährleiste.

Aufgrund dieser Bestimmung sei der Staat dazu verpflichtet, allen ohne jegliche Diskriminierung ein Recht auf Zugang zu den existierenden Unterrichtsanstalten zu gewährleisten und die offizielle Anerkennung des absolvierten Studiums zu sichern, um die berufliche Nutzung der Diplome zu ermöglichen.

Dadurch, daß die KMS-Ingenieure und die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad vom Amt eines Attachés ausgeschlossen und anders als die Universitätsdiplomierten und Ingenieure mit einem ausländischen Diplom behandelt würden, verstoße die angefochtene Bestimmung gegen besagten Verfassungsartikel.

A.5.8. Schließlich verletze die angefochtene Bestimmung auch die in den Artikel 6 und 6bis der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes bei der Ausübung der verschiedenen Grundrechte, die durch Pakte, Abkommen und sonstige internationale Verträge anerkannt seien, die und in Belgien unmittelbare Wirkung hätten, wie etwa das " Recht auf Arbeit und auf freie Berufswahl ", das " Recht auf freie Ausübung jeglichen Berufs " und das " Recht auf Unterricht und Bildung sowie das Recht auf freie Entfaltung ".

Diese allgemeinen Grundsätze seien - so die Kläger - verankert in verschiedenen Bestimmungen, sowohl einzeln betrachtet als auch in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Europäischen Sozialcharta und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

A.5.9. Die Flämische Exekutive weist hinsichtlich der Hauptsache auf die beschränkte Tragweite der angefochtenen Bestimmung hin, sowohl bezüglich der Geltungsdauer als auch hinsichtlich des Inhaltes.

Die Flämische Exekutive in der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beinhalte, und meint, dieser Standpunkt werde durch das Urteil des Schiedshofes Nr. 10/91 vom 2. Mai 1991 unterstützt.

Die Exekutive ist der Meinung, das vom Dekretgeber verwendete Unterscheidungskriterium sei in objektiver und ver-

nünftiger Weise gerechtfertigt, im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Bestimmung.

Der Dekretgeber habe der Flämischen Exekutive beim Einsetzen ihrer neuen Personalstruktur die Möglichkeit geben wollen, ein beschränktes, hochspezialisiertes und separates Korps einzustellen, entweder auf statutarischer oder auf vertragsmäßiger Ebene, mittels eines eigenen Statuts (Artikel 89).

Was die Wissenschaftspolitik betrifft, habe der Dekretgeber die der Flämischen Exekutive eingeräumte Handlungsfreiheit beschränkt, um die erforderlichen Qualifikationen besser mit der Art der zu besetzenden Ämter in Einklang zu bringen, und sei dabei von der allgemeinen Regel ausgegangen, wonach die Betroffenen eine Universitätsausbildung genossen und Erfahrung in bezug auf wissenschaftliche Forschung und/oder Forschungs koordinierung haben müßten.

Die somit getroffene Wahl gehe - nach Ansicht der Exekutive - berechtigterweise vom Standpunkt aus, daß die wissenschaftliche Forschung ganz besonders an den Universitäten zum Zuge komme, einschließlich der diesbezüglichen Methodologie, während dies alles in Anbetracht der eigenen Aufgabenstellung der KMS, der spezifischen Aspekte der von ihr erteilten Bildung und der besonderen Bestimmung ihrer Studenten, die normalerweise eine militärische Laufbahn einschlagen würden, dort kaum oder gar nicht vorhanden sei, zumindest was die zivilen Aspekte betrifft.

Die Exekutive konkludiert, daß es genausowenig ein Mißverhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gebe, nachdem die Einstellungen im Rahmen der differenzierten Behandlung einer strengen zeitlichen Beschränkung unterlägen und sich auf eine beschränkte Anzahl von Ämtern beziehe, die in Sektoren zu besetzen seien, wo der Vorzug für Zivilingenieure bei weitem nicht auf der Hand liege.

Bezüglich der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung

B.5.1. Wie zu B.4.1 bis B.4.6 ausgeführt, weisen die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung von Artikel 90 §2 3° b) nach. Der von den Klägern vorgebrachte Klagegrund ist demzufolge nur insofern zu prüfen, als er sich auf Artikel 90 §2 3° a) des besagten Dekrets bezieht. Die angefochtene Bestimmung legt die Bedingungen für die Einstellung von Fachpersonal für das

Ministerium der Flämischen Gemeinschaft fest, insbesondere für Dienststellen, in denen Befugnisse im Bereich der Wissenschaftspolitik zusammengefaßt sind, und schreibt vor, daß man, um als Attaché eingestellt zu werden, Inhaber eines nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit erlangten Doktordiploms oder eines Ingenieursdiploms mit akademischem Grad sein und sechs Jahre zweckdienlicher Erfahrung haben muß.

B.5.2. Die Kläger sind der Meinung, daß Artikel 90 §2 3° a) des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße, indem er die Inhaber eines Ingenieursdiploms mit akademischem Grad in Betracht ziehe, nicht aber die aus der polytechnischen Abteilung der KMS hervorgegangenen Zivilingenieure.

B.5.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.4. Laut Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 abgeänderten Fassung ist die KMS " eine für die Ausbildung von Offizieren der Streitkräfte bestimmte Hochschulanstalt ". Aus dieser spezifischen Zielsetzung läßt sich schließen, daß es seit der Gründung der Schule zwischen denjenigen, die dort ausgebildet worden sind, und den aus den Universitäten

hervorgegangenen Ingenieuren Unterschiede gegeben hat, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

B.5.5. Da die den Schülern der polytechnischen Abteilung der KMS erteilte Ausbildung unter anderem die gleichen Kurse umfaßt als diejenigen, die den künftigen Ingenieuren an den Universitätsfakultäten erteilt werden, hat der Nationalgesetzgeber immer mehr Bestimmungen erlassen, die dazu führen, beiden Ausbildungen gleichwertige Rechtsfolgen zu geben.

Es bestehen allerdings weiterhin objektive Unterschiede, die mit der eigenen Aufgabenstellung der Königlichen Militärschule zusammenhängen, sowie mit den spezifischen Aspekten der von ihr erteilten Bildung und mit der besonderen Bestimmung ihrer Schüler, die normalerweise eine militärische Laufbahn einschlagen werden, welche für die aus der Universität hervorgegangenen Zivilingenieure nicht unmittelbar zugänglich ist; es ist demzufolge gerechtfertigt, daß die Ausbildung an der KMS und eine Ausbildung zum Ingenieur mit akademischem Grad an den Universitäten nicht in jeder Hinsicht als absolut gleichwertig betrachtet werden.

Für den vom Dekretgeber gemachten Unterschied liegt eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vor.

B.5.6. Der Dekretgeber hat die Artikel 6 und 6bis der Verfassung nicht verletzt, indem er in Artikel 9 §2 3^a) des Dekrets vom 18. Juli 1990 die Absolventen der polytechnischen Abteilung der KMS nicht auf die gleiche Weise behandelt wie die Zivilingenieure mit akademischem Grad.

Bezüglich der Verletzung von Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung

B.5.7. Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung bestimmt folgendes:

" Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht. "

Diese Verfassungsbestimmung wird nicht verletzt durch die angefochtene Bestimmung, die sich nicht auf den Zugang zum Unterricht bezieht, sondern auf Bedingungen bezüglich der Einstellung - während einer einjährigen Frist - von Fachpersonal für die Dienststellen bezüglich der Wissenschaftspolitik.

Bezüglich der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen und überstaatlichen Rechts

B.5.9. Die Kläger behaupten auch, die angefochtene Bestimmung verletze die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen oder überstaatlichen Rechts.

Ein in der Klageschrift dargelegter Klagegrund erfüllt die Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nur dann, wenn er nicht nur angibt, welche Bestimmungen durch den angefochtenen Rechtsnorm verletzt sei sollen, sondern ebenfalls, in welcher Hinsicht sie verletzt sein sollen.

Da die Kläger nicht angeben, in welcher Hinsicht die angeführten Bestimmungen des internationalen und überstaatlichen Rechts verletzt sein sollen, ist der Klagegrund in diesem Punkt unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1992.

Der Kanzler,

L. Potoms

Der Vorsitzende,

J. Delva